

# RS Vwgh 1995/9/8 95/02/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/02/0202 B 8. September 1995

## Rechtssatz

Da der Bf die beiden Beschwerden nicht in einem gemeinsamen Schriftsatz eingebracht hat und eine Verbindung der beiden Rechtssachen durch den VwGH nicht erfolgt ist, liegt in Ansehung des ergänzenden Schriftsatzes - der einen Teil der ursprünglichen Beschwerde darstellt und daher auch der Zahl der erforderlichen Beschwerdeausfertigungen (in beiden Verfahren daher sechs) entsprechend einzubringen war (Hinweis B 23.7.1991, 91/04/0162) - ein nur mangelhaft erfüllter Verbesserungsauftrag vor, wenn der Bf entgegen den erteilten Aufträgen einen GEMEINSAMEN Schriftsatz in dreifacher Ausfertigung für BEIDE Verfahren vorlegt.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020201.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>